

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zur Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/3125 —

Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Verbot von Boykott-Erklärungen im Außenwirtschaftsverkehr

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/3125 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. November 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Josef Grünbeck

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Josef Grünbeck

Die Verordnung wurde am 11. September 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 26. November 1992 vorzulegen, überwiesen.

In fremden Wirtschaftsgebieten verhängte Boykott-Maßnahmen gegen andere Staaten können den nach § 1 des Außenwirtschaftsgesetzes grundsätzlich freien Außenwirtschaftsverkehr erheblich beeinträchtigen. Sie führen zu Beschränkungen des vom Wirtschaftsgebiet ausgehenden Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten und damit zu einer aus politischen Gründen erfolgenden Umlenkung von Handelsbeziehungen. Hierdurch kommt es zu erheblichen Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit den Staaten, die von Boykott-Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten betroffen sind. Diese erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen kann nur durch ein Verbot, sich an Boykott-Maßnahmen zu beteiligen, vermieden werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/3125 — in seinem Unterausschuß „Außenwirtschafts- und Handelspolitik“ am 23. September 1992 und in seiner 37. und 42. Sitzung am 7. Oktober 1992 und am 11. November 1992 ausführlich beraten.

Die Mitglieder des Ausschusses stellten einvernehmlich fest, daß Boykott-Maßnahmen grundsätzlich zu verurteilen seien und daß Anti-Boykott-Maßnahmen insbesondere mit Blick auf den Europäischen Binnenmarkt auf internationaler Ebene zu regeln seien. Deshalb wurde mit Bedauern zur Kenntnis genommen, daß sich die Bundesregierung bis dato erfolglos für eine europäische Regelung eingesetzt habe. Darüber hinaus wurde bemängelt, daß sich die Bundesregierung mit dem vorgesehenen Zeitplan der Inkraftsetzung dieser Verordnung der internationalen Kritik aussetze und die exportierende Wirtschaft vermindert werde.

Die Bundesregierung erklärte, daß den Bedenken des Ausschusses mit einer Änderungsverordnung — Drucksache 12/3445 (neu) — Rechnung getragen werde, die das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung auf den 1. Mai 1993 verschiebt. Den deutschen Unternehmern könne somit eine verlängerte Anpassungsfrist eingeräumt und die internationalen Verhandlungen auf bilateralem Weg fortgesetzt und vertieft werden.

Der Ausschuß beschloß daraufhin einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 11. November 1992

Josef Grünbeck

Berichterstatte

